Vertrag über Ingenieurleistungen

zwischen der

Trans Tec Bauplanungs- und Managementgesellschaft
Hannover mbH
Gradestr. 20
30163 Hannover

- nachfolgend „TransTecBau“ genannt -

und der

…
…
…

- nachfolgend AN genannt -

Präambel

Im Nahverkehrsplan ist die Verlängerung der Stadtbahnstrecke C-West (Stadtbahnlinie 4 Garbsen-Roderbruch) vom heutigen Endpunkt Garbsen-Auf der Horst am Einkaufszentrum Planetencenter in Richtung Norden über die Bundesautobahn 2 (BAB 2) in das neue Zentrum der Stadt Garbsen vorgesehen. Geplant ist eine ca. 1,1 km lange Neubaustrecke mit zwei Hochbahnsteigen.

Durch die geplante Stadtbahnverlängerung werden Leitungstrassen mehrerer Leitungsträger überplant. Im Rahmen der Gesamtplanung und im Zusammenwirken mit den anderen fachtechnischen Gewerken hat die Leitungskoordinierung der Leitungsträger zu erfolgen. Bis zur Antragstellung des Planfeststellungsverfahrens müssen u.a. die Grundlagen ermittelt, Abstimmungen mit den Leitungsträgern durchgeführt und Trassierungsentwürfe in Abstimmung mit den anderen Planungsgewerken erstellt werden.

Als „Bauherr“ und Vorhabenträger für das Projekt fungiert die infra (Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH). Die TransTecBau ist Generalplaner für das Projekt und stellt auch die Projektsteuerung. Die Planungsleistungen der Ingenieurbauwerke der Hochbahnsteige, der Verkehrsanlagen (Gleis und Straße) und ein Großteil der betriebstechnischen Gewerke werden ebenfalls von der TransTecBau erbracht.

§ 1
Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die stufenweise Übertragung der Besonderen Leistung einer eigenständigen Koordinierung der Leitungsumplanungen in den Leistungsphasen 3 bis 5 und unterstützend in der Leistungsphase 8 gemäß § 53 HOAI im Zusammenhang mit der Stadtbahnverlängerung Garbsen und allen daran Beteiligten. Der Schwerpunkt der Leistung liegt in der Konfliktanalyse und Lösungsfindung.

§ 2
Vertragsbestandteile / Vertragsgrundlagen

Die vertraglichen Vereinbarungen finden sich in diesem Vertrag. Änderung und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Weitere Bestandteile dieses Vertrages, die bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge gelten, sind:

a) das Angebot des AN vom ……. (Anlage 1)
b) die Projektbeschreibung und Aufgabenstellung (Anlage 2)
c) die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung
d) alle einschlägig öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, technischen Normen und die anerkannten Regeln der Technik
e) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere die Vorschriften der §§ 631 ff. BGB

§ 3
Stufenweise Beauftragung

3.1 Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Mit diesem Vertrag wird zunächst die Leistungsphase 3 beauftragt.

3.2 Die TransTecBau beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme die weitere Leistung in folgenden Stufen abzurufen:

- Leistungsphase 5
- Leistungsphase 8

Der Abruf erfolgt schriftlich. Die Dauer und der Ausführungszeitraum der Leistungsphasen 8 ist aufgrund der Vielzahl der am Projekt Beteiligten noch

nicht abschätzbar. Der geschätzte Aufwand der LPH 3 erfolgt voraussichtlich im Zeitraum von Dezember 2026 bis Oktober 2028. Eine Verlängerung des Auftrags bleibt dem Auftraggeber optional vorbehalten. Ferner ist möglich, dass eine Zuarbeit zu den Leistungsphasen 6 und 7 abgerufen wird.

3.3 Der AN hat die TransTecBau zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.4 Die TransTecBau behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsphasen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

3.5 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsphasen besteht nicht. Der AN ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsphasen zu erbringen, wenn die TransTecBau sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 4
Beauftragung optionaler besonderer Leistungen

4.1 Die TransTecBau ist berechtigt, die folgenden Leistungen zusätzlich zu beauftragen:

- Mitwirken bei der Erstellung des Finanzierungsantrags.

4.2 Der Abruf dieser Leistung erfolgt schriftlich. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

§ 5
Leistungen und Pflichten des AN

5.1 Der AN hat sämtliche im Angebot und in der Projektbeschreibung beschriebenen Leistungen sowie nicht explizit erwähnte zusätzliche Leistungen zur Vertragserfüllung zu erbringen, soweit sie zur Realisierung der jeweiligen konkreten Vertragsleistung erforderlich sind.

5.2 Der AN hat sämtliche im Angebot und in der Projektbeschreibung beschriebenen Leistungen so auszuführen, dass das Gesamtergebnis seiner Leistung optimiert wird. Diese Leistungen sind so rechtzeitig fertigzustellen, dass die anderen Planer sie in ihre Planung integrieren können.

5.3 Die vom AN nach diesem Vertrag auszuführenden Fachplanerleistungen umfassen alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Erstellung eines mangelfreien, termingerechten, wirtschaftlichen und kosteneinhaltenden Bauwerks erforderlichen Tätigkeiten und Aufgaben.

5.5 Der AN benennt in seinem Angebot ein Projektteam, bestehend aus zwei für die beauftragte Leistung qualifizierten Ingenieuren/Technikern, namentlich als Projektleiter*in …… und als stellvertretende® Projektleiter*in …… Ergeben sich während der Vertragslaufzeit berechtigte Einwände der TransTecBau gegen ein benanntes Mitglied des Projektteams, ist der AN verpflichtet, dieses durch einen Mitarbeiter mit mindestens gleichwertiger Qualifikation zu ersetzen. Beabsichtigt der AN ein Teammitglied während der Vertragslaufzeit auszutauschen, hat er die TransTecBau zuvor zu informieren. Die fachliche Eignung ist auf Nachfrage nachzuweisen. Hat die TransTecBau begründete Einwände gegen das neue Teammitglied, darf der AN dieses nicht einsetzen.

5.6 Der Projektleiter steht der TransTecBau als Ansprechpartner zur Verfügung und ist verpflichtet, an den regelmäßigen Planungs- und Baubesprechungen teilzunehmen. Ist in Einzelfällen eine Teilnahme an diesen Besprechungen nicht erforderlich (dies werden die Parteien per Mail abstimmen), so ist der Projektleiter von der Teilnahmeverpflichtung entbunden. Die erforderliche Projektpräsenz für die verantwortlichen Planer vom Auftragnehmer am Standort Hannover beträgt 0,5 Tage/Woche über die gesamte Projektlaufzeit für Abstimmungen, Besprechungen etc.

5.7 Der AN ist verpflichtet, die im Rahmen der Jour-Fix-Termine von der infra (Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH) oder von der TransTecBau erstellten Protokolle, soweit sie seinen Fachbereich betreffen, inhaltlich zu überprüfen. Widerspricht der AN dem Inhalt des Protokolls nicht binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang desselben, gilt es als genehmigt.

5.8 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen persönlich und mit fachlich geeigneten Mitarbeitern seines Büros zu erbringen. Im Wesentlichen sollen dabei die im Vergabeverfahren als Projektteam vorgestellten Mitarbeiter tätig werden. Die Beauftragung von dem AN nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen an Dritte (auch freie Mitarbeiter) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TransTecBau.

5.9 Der AN ist verpflichtet, die von ihm gefertigten Unterlagen, Pausen der Originalzeichnungen, Datenträger und sonstige Dokumente jederzeit auf Verlangen der TransTecBau an diese auszuhändigen, ebenso den weiteren beteiligten Fachingenieuren. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den

vorgenannten Unterlagen und Dokumenten wird ausgeschlossen. Die Unterlagen sind im pdf- und dwg-Format und 2-fach in Papierform zu übergeben.

5.10 Im Laufe des jeweiligen Projektes erfolgt an definierten Zeitpunkten eine Übergabe von Unterlagen an die TransTecBau. Dabei werden folgende Arbeitsblöcke gebildet:

- Leistungsphase 3
- Finanzierungsantrag
- Leistungsphase 5
- ggf. Zuarbeit Leistungsphase 6 und 7
- Leistungsphase 8

Bei der jeweiligen Übergabe der Unterlagen sind die in Anlage 2 beschriebenen Pläne und Unterlagen zu übergeben. Dieses umfasst auch die Übergabe in digitalisierter Form mithilfe eines Datenaustauschdienstes der TransTecBau. Hierbei ist die Projektdokumentation im pdf-Format sowie im dwg-Format und zusätzlich im weiterverarbeitungsfähigen Original Word-, Excel-, CAD-, MS-Projekt-Format, etc. zu übergeben.

Die Leitungskoordinierung ist eine fortlaufende Aufgabe und nicht zwingend an die üblichen Leistungsphasen der Planungsgewerke gebunden. Es ist ein regelmäßiger Austausch mit den Planenden der TransTecBau vorgesehen. Daher ist zwingend die Layerstruktur der TransTecBau einzuhalten. Diese wird mit Projektbeginn übergeben und kann bei Bedarf nach Rücksprache angepasst werden.

5.11 Der AN hat der TransTecBau vor einer Abnahme seiner Leistung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind im pdf- und dwg-Format und 2-fach in Papierform zu übergeben. Die Übergabe dieser Unterlagen ist eine der Voraussetzungen für die Abnahme der Leistungen des AN.

5.12 Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der vereinbarten Leistungen die TranTecBau über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere solche, die sich negativ auf die Bauzeit und/oder die Baukosten auswirken.

5.13 Der AN hat über seine Leistungen und die ihm bei Vertragserfüllung bekanntgewordenen Vorgänge - soweit sie vertraulich sind - Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

5.14 Der AN ist verpflichtet, insbesondere im Rahmen der Planungsbesprechungen mit den weiteren Fachplanern an der Erstellung der für die Koordination notwendigen Schnittstellenliste mitzuarbeiten.

5.15 Der AN darf keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen zu Lasten der TransTecBau oder der infra abgeben.

§ 6
Baukosten

6.1 Der AG teilt im Rahmen der weiteren Planung mit, welches Budget für die Leitungskoordination einzuhalten ist. Dieses gilt sodann als Baukostenobergrenze, die vom AN einzuhalten ist. Es handelt sich nicht um eine Baukostengarantie.

6.2 Der AN ist verpflichtet, die TransTecBau unverzüglich und schriftlich darüber zu informieren, falls die bekannten Baukosten voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Die Baukosten müssen in Rücksprache mit den Leitungsbetreibern geprüft werden. Mögliche Vorschläge zur Kosteneinsparung sind in diesem Zusammenhang zu unterbreiten. Die Parteien werden sodann kooperativ das Gebotene veranlassen.

6.3 Alle an der Planung und Verwirklichung des Bauvorhabens Beteiligten verpflichten sich, an der Einhaltung des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets für das konkrete Projekt mitzuwirken. Nach Aufforderung durch die TransTecBau ist der AN verpflichtet, Vorschläge zur Kosteneinsparung zu erarbeiten, auch wenn die Baukostenobergrenze für die Herstellung seiner Leistung nicht erreicht oder überschritten ist.

§ 7
Leistungen der TransTecBau

7.1 Die TransTecBau ist verpflichtet, die notwendigen Entscheidungen nach entsprechender Vorlage durch den AN zeitnah herbeizuführen.

7.2 Die TransTecBau hat dem AN die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, Informationen und ggf. noch anzufordernde Dokumente vorzulegen, sofern dies der Vertragserfüllung dienlich ist.

7.3 Die TransTecBau benennt dem AN zum Beginn des Projekts eine vertretungsberechtigte Person, die alle mit der Vertrags- und Projektabwicklung zusammenhängende Entscheidungen der TransTecBau treffen oder herbeiführen darf.

7.4 Die TransTecBau ist dafür verantwortlich, dass die von ihr geschuldeten Leistungen innerhalb der zu vereinbarenden Fristen bzw. möglichst kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

§ 8
Anordnungsrecht der TransTecBau

8.1 Der AN verpflichtet sich, von der TransTecBau angeordnete Änderungen der Leistung nach den Erfordernissen des Baufortschritts auszuführen, wenn ihm diese zumutbar sind. Entstehen durch die Änderungsanordnung Mehrkosten für die TransTecBau, hat der AN die TransTecBau hierauf vor Ausführung schriftlich hinzuweisen. Erfolgt dieser Hinweis nicht, erhält der AN keine zusätzliche Vergütung für die geänderten Leistungen.

8.2 Sofern die Änderungsanordnung nicht zur Vermeidung von Schäden oder Bauverzögerungen unverzüglich auszuführen ist, hat der AN vor Ausführung einer Änderungsanordnung ein konkretes Angebot auf der Grundlage eines von ihm erstellten Leistungsverzeichnisses bzw. einer konkreten Aufgabenbeschreibung und seiner Urkalkulation zu erstellen. Nach Möglichkeit erfolgt eine Einigung über die zusätzliche Vergütung vor Ausführung der Arbeiten. Erfolgt keine Einigung, berechtigt dies den AN nicht zur Leistungsverweigerung.

§ 9
Honorar

9.1 Der AN erhält für die vertragliche Leistung das Honorar entsprechend seinem Angebot vom ……. (Anlage 1 dieses Vertrages).

9.2 Zum Nachweis der erbrachten Leistungen führt der AN eine Stundenliste, in der die erbrachten Tätigkeiten und die ausführenden Personen detailliert dokumentiert sind. Diese Stundenliste ist der jeweiligen Rechnung beizufügen.

§ 10
Rechnungsstellung und Zahlung

10.1 Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen entsprechend § 15 Abs. 2 HOAI. Die Abschlagsrechnungen müssen dabei dem Stand der erbrachten Leistungen entsprechen. Die Abschlagsrechnungen sollen in der Regel alle zwei Monate gestellt werden. Die Zahlungen sind jeweils innerhalb

von 21 Tagen nach Eingang der prüffähigen Abschlagsrechnung bei der TransTecBau und Erreichen des abgerechneten Leistungsstandes fällig.

10.2 Der AN hat seine Schlussrechnung spätestens zwei Monate nach Abschluss der Leistung vorzulegen.

10.3 Die Schlusszahlung wird innerhalb von 2 Monaten nach Abnahme der Leistungen des AN und Eingang der prüffähigen Schlussrechnung bei der TransTecBau fällig.

§ 11
Termine

11.1 Die Ausführung der beauftragten Leistungen erfolgt nach einem noch zu erstellenden Terminplan. Die TransTecBau ist berechtigt, Verschiebungen der Ausführungstermine der Leistungen des AN um bis zu 6 Monate gegenüber der voraussichtlichen Leistungserbringung mit Beginn Dezember 2026 und Ende Oktober 2028 (für die Leistungen im Rahmen der Ausführungsplanung) vorzunehmen.

11.2 Eine Überschreitung der im Terminplan festgelegten Ausführungszeit berechtigt den AN nicht zu einer Erhöhung seiner Stundensätze. Hierfür ist im Angebotsformular ein Zeitpunkt angegeben.

11.3 Der AN ist verpflichtet, die TransTecBau über drohende oder eintretende Leistungsverzögerungen unverzüglich zu benachrichtigen und - soweit dies möglich ist – der TransTecBau Vorschläge für die Beseitigung der Verzögerung zu unterbreiten. Der AN ist verpflichtet, die Erfüllung der von der TransTecBau geschuldeten Vorgaben (Mitwirkungspflichten und Mitwirkungshandlungen) und Leistungen rechtzeitig anzufordern.

11.4 Der AN hat die TransTecBau vor Ausführung einer Anordnung darauf hinzuweisen, wenn Änderungsanordnungen zu einer Leistungsverzögerung führen.

§ 12
Haftpflichtversicherung

12.1 Der AN ist verpflichtet, der TransTecBau eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die Haftungsrisiken des ihm übertragenen HOAI-Leistungsbildes sowie darüberhinausgehender, ihm übertragener Leistungen, z.B. besondere Leistungen umfasst. Die Deckungssummen aus dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden: 3 Mio. €
- für Sach- und Vermögensschäden: 3 Mio. €

12.2 Der Nachweis über den Versicherungsschutz des Fachingenieurs ist unverzüglich nach Beauftragung vorzulegen. Der Fachingenieur ist verpflichtet, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist keine Maßnahmen zu ergreifen, die diesen Versicherungsschutz beeinträchtigen.

§ 13
Abnahme

Die Vertragsparteien vereinbaren für die beauftragte Leistung die Durchführung der förmlichen Abnahme nach vollständiger Fertigstellung und Anzeige der Fertigstellung durch den AN. Abnahmevoraussetzung ist die Übergabe der Unterlagen gemäß Ziff. 5.7 ff. dieses Vertrages.

§ 14
Gewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren 5 Jahre nach Abnahme der letzten nach dem konkreten Vertrag zu erbringenden Leistungen. Eine Teilabnahme einzelner beauftragter Leistungsstufen ist ausgeschlossen.

§ 15
Neutralität des AN, Vertragsstrafe

Als Sachwalterin der TransTecBau darf der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Sollte der AN aus Anlass von Vergaben Abreden mit Bauunternehmern oder Dritten zum Nachteil der TransTecBau oder zum Nachteil der infra und/oder zur Beschränkung des Wettbewerbs getroffen haben oder in entsprechender Weise auf diese eingewirkt haben, hat sie an die TransTecBau eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der ihr für ihre Leistung zustehenden Vergütung zu zahlen. Schadenersatzansprüche der TransTecBau bleiben hiervon unberührt.

§ 16
Kündigung des Vertrages

16.1 Es gelten die Kündigungsrechte nach BGB. Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

16.2 Der TransTecBau steht zudem ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn ihr selbst der zugrunde liegende Auftrag von der infra entzogen wird.

16.3 Übt die TransTecBau das Sonderkündigungsrecht aus, hat der AN nur Anspruch auf die Vergütung der erbrachten Leistungen.

§ 17
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Hannover.

§ 18
Salvatorische Klausel

18.1 Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

18.2 Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung dieses Vertrages ist durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

18.3 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses nach § 18.3.

.....	.....
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
.....	.....
(Unterschrift AG)	(Unterschrift AN)